

Beschluss

AZ: BSchK/029/2016/B
AZ: BSchK/24/2016/A

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Beschwerdeführerin

gegen

den Beschwerdegegner

wegen Aufhebung einer vorläufigen Maßnahmen gegen die Abwahl von Mitgliedern des Bundesprecher/innenrates der BAG Hartz IV durch deren Bundesdelegiertenversammlung am 19. März 2016

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 der Schiedsordnung am 14. Januar 2017 über die mit Schriftsatz vom 2. April 2016 erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin entschieden:

Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner sind jeweils Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Hartz IV.

Der Beschwerdegegner hatte bei der Bundesschiedskommission eine vorläufige Maßnahme nach § 14 der Schiedsordnung erwirkt, mit der er die Abwahl von Mitgliedern des Bundesprecher/innenrates der BAG Hartz IV durch die Delegiertenversammlung der BAG Hartz IV bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens einstweilen für unwirksam erklären ließ.

Gegen diesen Beschluss legte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 2. April 2016 Beschwerde ein. Dabei wies sie darauf hin, dass die Tatsache etwa bevorstehender Abwahanträge ihr und anderen Mitglieder der BAG und auch dem Beschwerdegegner bereits vorher bekannt gewesen sei. Sie sieht in der vom Antragsgegner erwirkten vorläufigen Maßnahme, „dass jemand willentlich und wissentlich demokratische Entwicklungen boykottiert“.

Entscheidungsgründe

Der Antrag der Beschwerdeführerin ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Die Beschwerdeführerin übersieht § 33 Absatz 2 Buchstabe b der Bundessatzung, in dem es ausdrücklich heißt: „Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.“ Das war aber vorliegend zweifelsfrei nicht der Fall.

Eine Rechtfertigung dafür war weder in dem Verfahren über die von der Bundesschiedskommission getroffene vorläufige Maßnahme nach § 14 der Schiedsordnung noch in oder nach der mündlichen Verhandlung am 10. September 2016 wirksam vorgetragen worden oder sonst ersichtlich. Vor allem kann im Nachhinein nicht mehr geklärt werden, ob und welche weiteren Mitglieder der BAG an der Delegiertenversammlung teilgenommen hätten, wenn ihnen die Abwahanträge rechtzeitig zur Kenntnis gelangt wären.